



**Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)**  
**Association suisse des services des habitants (ASSH)**  
**Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)**  
**Associazion svizra dals servetschs als abitants (ASSA)**

**Per Mail an:**

Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Zürich/Wettingen, 12. November 2019

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einwohnerdienste sind mit ihren Quelldatenbanken für die neue nationale Adressdatenbank direkt von den Änderungen betroffen. Gerne nehmen wir deshalb dazu Stellung.

### **1. Generelles**

Das Bedürfnis nach einem schweizweiten Adressregister aller Einwohnerinnen und Einwohner ist nachvollziehbar und verständlich. Wie richtig dargelegt, dienen die Einwohnerregister seit jeher als Datenbasis für die Verwaltungstätigkeit auf allen Staatsebenen. Die Einwohnerdienste geben Auskünfte aus den Registern in Form von Einzel- oder Listenauskünften und liefern aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen Daten für unterschiedliche Zwecke an verschiedene Register. Häufig ist jedoch nicht bekannt, bei welcher Gemeinde nachgefragt werden muss, weshalb eine schweizweite zentrale Adressdatenbank tatsächlich ihre Berechtigung hat. Mit der Digitalisierung, die in den vergangenen Jahren Einzug gehalten hat, ist das Bedürfnis nach einer zentralen Datenbank zudem sehr stark angestiegen.

Allerdings stossen eGovernment und andere Projekte nicht alleine aufgrund des fehlenden zentralen Registers an ihre Grenzen, sondern auch aufgrund der fehlenden Bundeskompetenz zur Regelung des Meldewesens.

Präsidium: Carmela Schürmann, stv. Leiterin Personenmeldeamt, Bevölkerungsamt der Stadt Zürich, Stadthausquai 17, 8022 Zürich, Tel. 044/ 412 32 09, carmela.schuermann@zuerich.ch

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerdienste, Rathaus, Alb.Zwysigstr. 76, 5430 Wettingen  
Tel. 056/ 437 77 41, walter.allemann@wettingen.ch

Dies hat zu unterschiedlichen kantonalen Bestimmungen und Praxen geführt, was bei den Einwohnerinnen und Einwohnern auf Unverständnis stösst. Im Rahmen der Vorlage ist es deshalb aus unserer Sicht notwendig, gleichzeitig eine gesetzliche Grundlage für ein eidgenössisches Melderecht zu schaffen. Wenn man eine wirklich zukunftsfähige Lösung anstreben will, dann muss zuerst das Einwohnerkontroll- und -meldewesen vereinheitlicht werden.

Der VSED fordert deshalb die Schaffung eines eidgenössischen Einwohnermeldegesetzes und eines eidgenössischen Einwohnerregisters mit einer entsprechenden Verfassungsgrundlage. Damit könnten viele Schwierigkeiten vermieden werden, welche aufgrund der heterogenen Gesetzgebung unweigerlich zu erwarten sind. Es macht daher keinen Sinn voreilig ein Adressregister zu schaffen, das einen erheblichen Koordinationsaufwand und Investitionen bei den Gemeinden erforderlich macht, die heutigen technischen Möglichkeiten nicht ausschöpft und somit bereits nach kurzer Zeit überholt sein wird.

## 2. Gewählte Lösung

Die Idee eines nationalen Adressregisters sowie die verschiedenen Lösungsansätze wurden dem VSED und einigen Vertretern von Gemeinden und Kantonen vor mehreren Jahren vorgestellt. Der Ansatz dieser Lösung damals war, dass sie – gerade weil die Lösung bereits an einer bestehenden Datenlieferung anknüpft - keinen Mehraufwand für die Einwohnerdienste verursachen würde, da keine zusätzlichen oder neuen Rückmeldungen notwendig wären. Die vorliegende Lösung beinhaltet nun aber gerade zusätzliche Massnahmen und Rückmeldungen an die Register. Dies würde für die Einwohnerdienste zu einem erheblichen Mehraufwand führen.

Unter dieser Voraussetzung und aufgrund der in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen mit der neuen Radio- und Fernsehgebühr **lehnt der VSED die gewählte Lösung entschieden ab.**

Schon heute erhalten die Einwohnerdienste Rückmeldungen von verschiedenen Stellen mit Hinweisen zu Unstimmigkeiten und möglichen Fehlern. Dabei stellt sich häufig heraus, dass es sich sowohl um Schnittstellenfehler, Meldungen aufgrund von Plausibilitätsprüfungen, als auch um sogenannte vermeintliche Fehler handelt. Die Rückmeldungen zu Unstimmigkeiten müssen von den Einwohnerdiensten verarbeitet und geprüft werden. Sie verursachen einen enormen zusätzlichen Abklärungsaufwand, belasten die Einwohnerdienste und weitere involvierte Stellen und nicht zuletzt auch die Bevölkerung.

Da zur Vervollständigung des Adressregisters noch weitere Datenquellen hinzugezogen werden können, würden die Einwohnerdienste nebst den Validierungsmeldungen des BFS im Rahmen der vierteljährlichen Datenlieferungen, den Rückmeldungen der Kantone zusätzlich auch noch von weiteren Stellen Rückmeldungen erhalten. Alle diese Register verfügen über zeitlich verschobene Datenbestände. Es ist also davon auszugehen, dass gleiche Meldungen mehrfach an die Einwohnerdienste geliefert würden. Wenn die Daten im NAD (Nationalen Adressregister) aber bereits wieder überholt sind, macht dies keinen Sinn und es wäre geradezu verheerend die Einwohnerregister, die das Quellregister sind, mehrfach mit Rückmeldungen zu beliefern.

Deshalb ist es elementar, Rückmeldungen nur für aktuell gelieferte Daten vorzunehmen. Die Einwohnerregister sind dynamische Register, die fortwährend nachgeführt werden. Bei jeder zeitverzögerten

Präsidium: Carmela Schürmann, stv. Leiterin Personenmeldeamt, Bevölkerungsamt der Stadt Zürich, Stadthausquai 17, 8022 Zürich, Tel. 044/ 412 32 09, carmela.schuermann@zuerich.ch

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerdienste, Rathaus, Alb.Zwysigstr. 76, 5430 Wettingen  
Tel. 056/ 437 77 41, walter.allemann@wettingen.ch

Abfrage kann es sein, dass die Daten nicht mehr dem aktuellen Stand der Einwohnerregister entsprechen. Alleine die Stadt Zürich hat monatlich über 10'000 Zu-, Weg- und Umzüge; dazu kommen nochmals bis zu 2'000 Mutationen zu Zivilstandsereignissen wie Geburt, Tod, Namensänderung, usw. Dies führt unweigerlich dazu, dass die Verwaltungsstellen bei den Einwohnerdiensten rückfragen bzw. um die aktuelle Adresse nachfragen. Es ist deshalb zu erwarten, dass die Auskunftsanfragen bei den Gemeinden signifikant zunehmen würden.

### 3. Verfassungsmässigkeit

Gemäss Vorentwurf ist der Aufbau eines nationalen Adressdienstes eine inhärente Bundeszuständigkeit ohne ausdrückliche Verfassungsgrundlage, wobei subsidiär gemäss den gesetzestechnischen Richtlinien Art. 173 Abs. 2 BV zu nennen ist.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob der Aufbau eines nationalen Adressdienstes eine inhärente Bundeszuständigkeit ist, dem Bund somit diese Kompetenz stillschweigend zugewiesen werden kann oder ob es sich um eine neue Bundeszuständigkeit handelt.

Inhärente Bundeszuständigkeiten ergeben sich aus der Existenz und der Natur der Eidgenossenschaft. Für sie fehlt eine explizite Zuweisung einer Kompetenz an den Bund, weshalb in der Regel subsidiär Artikel 173 Abs. 2 BV als Kompetenzgrundlage zu nennen ist. Inhärente Bundeszuständigkeiten sind unter anderem die Schaffung von Bundesbehörden, die Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Behörden sowie die Verfahren. (Als Beispiele sind zu nennen die Kompetenz zum Erlass von interkantonalem Kollisionsrecht, das Recht zur Bestimmung der schweizerischen Hoheitszeichen, das Publikationsgesetz.)

Artikel 173 Abs. 2 BV betrifft zudem einzig die Kompetenzverteilung zwischen Bundesorganen – und nicht diejenige zwischen Bund und Kantonen (vgl. dazu die Gesetzestechnischen Richtlinien des Bundes (GTR)).

**Unseres Erachtens kann aufgrund der Tragweite des Vorhabens und der Verschiedenheit und Anzahl der involvierten Beteiligten die Schaffung eines schweizweiten Adressregisters nicht als inhärente Bundeszuständigkeit qualifiziert und subsidiär auf Art. 173 Abs. 2 BV abgestützt werden. Vielmehr begründet die Schaffung eines schweizweiten Adressregisters eine neue Bundeszuständigkeit, für welche eine explizite verfassungsmässige Grundlage im Sinne von Art. 42 Abs. 1 BV<sup>1</sup> zu schaffen wäre. Im Weiteren könnte mit einer Verfassungsänderung gleichzeitig auch einem eidg. Gesetz zum Einwohnerkontroll- und -meldewesen in der Schweiz Rechnung getragen werden.**

Die Bundesverfassung von 1874 enthielt sogar eine Verfassungsgrundlage, welche dem Bund die Kompetenz zuwies, ein Gesetz zu Niederlassung und Aufenthalt für Schweizer Bürger und Bürgerinnen zu erlassen (aArt. 47 BV). Mit der Revision der Bundesverfassung von 1999 entfiel jedoch diese Grundlage.

---

<sup>1</sup> Der Bund erfüllt die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist.

Präsidium: Carmela Schürmann, stv. Leiterin Personenmeldeamt, Bevölkerungsamt der Stadt Zürich, Stadthausquai 17, 8022 Zürich, Tel. 044/ 412 32 09, carmela.schuermann@zuerich.ch

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerdienste, Rathaus, Alb.Zwysigstr. 76, 5430 Wettingen  
Tel. 056/ 437 77 41, walter.allemann@wettingen.ch

#### 4. Zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage:

Art. 1 Abs. 2 lit b.

Diese Bestimmung hat zum Zweck, die Verwaltungsabläufe in Zusammenhang mit der Abfrage von Adressen zu vereinfachen und es den zugriffsberechtigten Behörden, Organisationen und Personen zu ermöglichen, ihre Aufgaben effizienter zu erfüllen.

Aus unserer Sicht wird mit dem Nationalen Adressdienst, so wie er angedacht ist, das Ziel, die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen nur unzureichend erreicht, die Einwohnerdienste würden gar von Mehraufwänden betroffen sein.

Art. 3 Abs. 1 Bst. f

Im Hinblick darauf, dass die Hoheit über die Daten weiterhin bei den liefernden Stellen aus Gemeinden und Kantonen bleibt, ist es sinnvoll, im Bereich des Datenschutzes Abgrenzungsfragen bei der Zuständigkeit zu vermeiden und diese einheitlich zu regeln.

Art. 4 Abs. 1

Es fragt sich und ist aus datenschutzrechtlicher Sicht kritisch, weshalb all die aufgeführten Daten im Adressverzeichnis benötigt werden, wenn doch gemäss Art. 8 nur ein Teil dieser Daten abgefragt werden kann. Insbesondere dürften aus unserer Sicht die Aufenthaltsadresse oder die Daten aus dem Gebäuderegister nicht relevant sein.

Die Aussage in den Erläuterungen (S. 28 unter Art. 4 Abs. 1), dass die verwendeten Daten nicht besonders schützenswert sind und grossteils bereits für die Öffentlichkeit zugänglich sind, stimmt so nicht ganz. Aus dem Einwohnerregister werden an Private in der Regel nur Einzelauskünfte über bestimmte Personen erteilt, je nach Kanton und Gemeinde wird auch für die Bekanntgabe der Adresse sogar ein Interessensnachweis verlangt. Die Wohnungs- oder Gebäudenummer werden Privaten (also der Öffentlichkeit) grundsätzlich nicht bekanntgegeben.

Die Daten aus dem GWR sind nicht nötig für eine Auskunft aus dem Adressregister: **lit. c und d sind ersatzlos zu streichen.**

Unter lit. e sollte man sich auf den amtlichen Namen beschränken. **Die Verwendung weiterer Namen ist zu streichen**, da dies in der Praxis verwirrend ist und zu Missverständnissen führt.

Zu beachten ist, dass verschiedene Rechtsbeziehungen an den zivilrechtlichen Wohnsitz anknüpfen, die Einwohnerdienste jedoch den melderechtlichen Wohnsitz (Niederlassung) erfassen. Der melderechtliche Wohnsitz ist zwar ein Indiz für den zivilrechtlichen Wohnsitz, muss aber nicht mit ihm übereinstimmen. Jede Person hat einen zivilrechtlichen Wohnsitz, ein melderechtlicher Wohnsitz (Niederlassung) kann hingegen durchaus fehlen.

Es ist unklar, aus welchen Gründen man für einen Adressdienst zusätzlich die Aufenthaltsgemeinde erfassen möchte. Aus melderechtlicher Sicht ist die Niederlassungsgemeinde massgebend für Rückfragen zur Adresse und zum Wohnsitz. Das Führen der Aufenthaltsgemeinde kann zu Verwirrung bei den abfragenden Stellen und zu Doppelspurigkeiten führen.

**Zu streichen sind Aufenthalt und Aufenthaltsgemeinde.**

Präsidium: Carmela Schürmann, stv. Leiterin Personenmeldeamt, Bevölkerungsamt der Stadt Zürich, Stadthausquai 17, 8022 Zürich, Tel. 044/ 412 32 09, carmela.schuermann@zuerich.ch

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerdienste, Rathaus, Alb.Zwysigstr. 76, 5430 Wettingen  
Tel. 056/ 437 77 41, walter.allemann@wettingen.ch

## **j. Niederlassung**

### **k. Niederlassungsgemeinde**

Art. 4 Abs. 2

Unklar ist, was gemeint ist, dass das BFS noch weitere Datenquellen hinzuziehen oder darauf zugreifen will, insbesondere, dass es auch denkbar wäre, die Daten der Schweizerischen Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehen zu verwenden (vgl. Erläuterungen Seite 29).

Weshalb sollen durch den Bundesrat weitere Stellen bestimmt werden, von denen das BFS Daten zur Vervollständigung beziehen kann? Wie wird dies mit den ursprünglich liefernden Stellen koordiniert? Diese Vorgehensweise würde unweigerlich zu Verwirrung und zu weiteren Aufwänden seitens der Einwohnerdienste führen.

In einem solchen Fall wäre es zielgerichteter, zuerst ein Zentrales Einwohnerregister zu schaffen und die weiteren Stellen dann aus dieser Quelle zu beliefern.

Art. 5

Abs. 1 und Abs. 2 ist unseres Erachtens widersprüchlich. (siehe auch Seite 1 Punkt 3 unserer Stellungnahme)

Einerseits besagt Abs. 1, dass die Qualität mindestens der Qualität der Daten entsprechen soll, die das BFS gemäss dem RHG vom 23. Juni 2006 erhebt. Abs. 2 besagt, dass das BFS zusätzliche Massnahmen ergreifen kann, um die Qualität der Daten zu verbessern, die es im Informationssystem speichert. Dies kann unseres Erachtens also dazu führen, dass das BFS die bisherigen für die Statistiklieferung genügenden Toleranzschwellenwerte senken wird. Natürlich ist es sinnvoll, und auch im Interesse der Gemeinden, ihre Einwohnerregister auf qualitativ hohem Niveau zu führen. Dies wird jedoch zu einem erheblichen zusätzlichen Aufwand bei den Gemeinden führen und Auswirkungen auf deren Personalbedarf haben. Anzumerken ist, dass im Melderecht aus bestimmten Gründen durchaus "Lücken" vorkommen können.

#### **Anpassung: Abs. 2 ist zu streichen.**

Die Bestimmung unter Abs. 3 bekräftigt unsere, in dieser Vernehmlassung mehrfach erwähnten Befürchtungen, dass für die Gemeinden und deren Einwohnerdienste ein beträchtlicher Mehraufwand entstehen wird.

Art. 6 Abs. 1

Dass die Zugriffsberechtigung auf die nationale Adressdatenbank ein Gesuch erfordert, ist richtig. Ein solches muss allerdings in jedem Fall geprüft werden. Es muss sichergestellt sein, dass nur die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Personendaten bekannt gegeben werden.

Art. 6 Abs. 2

Wenn die AHV-Nummer als Kriterium für die Zugriffsbewilligung verwendet wird, werden Stellen vom Bezug der Adressdaten ausgeschlossen, wenn sie die AHV-Nummer nicht verwenden dürfen, obwohl sie ggf. die Notwendigkeit des Abrufverfahrens für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nachwei

Präsidium: Carmela Schürmann, stv. Leiterin Personenmeldeamt, Bevölkerungsamt der Stadt Zürich, Stadthausquai 17, 8022 Zürich, Tel. 044/ 412 32 09, carmela.schuermann@zuerich.ch

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerdienste, Rathaus, Alb.Zwysigstr. 76, 5430 Wettingen  
Tel. 056/ 437 77 41, walter.allemann@wettingen.ch

sen können. Andererseits soll die Möglichkeit, die AHV-Nummer zu führen nicht automatisch – d.h. ohne Prüfung der gesetzlichen Notwendigkeit – einen Zugriff auf den Nationalen Adressdienst gewährleisten.

Art. 6 Abs. 3 und 4

Wir unterstützen, den Umfang der Zugriffsberechtigungen der abfragenden Stellen von ihren gesetzlichen Aufgaben abhängig zu machen.

**Ergänzung: Abfrageberechtigte Stellen dürfen im Abrufverfahren nur jene Daten einsehen, die sie für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.**

Zu klären ist, inwiefern die Einwohnerdienste als "Datenowner" bei der Erteilung der Zugriffsberechtigungen ein Mitspracherecht haben.

Art. 8 Abs. 2

Personen mit einer Datensperre werden im NAD nicht angezeigt. Mit dem nationalen Adressdienst erhalten eine Vielzahl von Verwaltungsstellen Zugang im Abrufverfahren zu bestimmten Daten aus den Einwohnerregistern der Gemeinden. Für den Schutz der Privatsphäre dieser Personen begrüßen wir grundsätzlich diese Lösung. Dies vor allem auch im Hinblick darauf, dass der NAD für weitere Stellen zugänglich gemacht werden soll. Damit wäre insbesondere ein besserer Schutz von Personen gewährleistet, die an Leib und Leben bedroht sind. In der praktischen Umsetzung sehen wir jedoch große Schwierigkeiten. Die Errichtung einer Adresssperre ist kantonale unterschiedlich geregelt. Hinzu kommt, dass das Verfahren für die Datenbekanntgabe bei Personen mit Adresssperre für die Einwohnerdienste sehr zeitintensiv ist, da oftmals Interessensnachweise eingefordert und Interessensabwägungen vorgenommen werden müssen. Weiter besteht die Gefahr, dass die Anzahl der Personen, die ihre Daten sperren lassen, massiv ansteigt, was die Idee des Nationalen Adressdienstes unterwandern würde.

Zu prüfen ist deshalb, ob die Datensperre nur für einen gewissen Nutzerkreis gelten soll (z.B. bei einer Abfrage durch die dezentrale Verwaltung oder durch Dritte) und die zentrale Verwaltung die Adresse angezeigt erhielte mit dem Hinweis, dass eine Datensperre gegenüber Privaten existiert. Mit einer eidgenössischen Regelung zum Einwohner- und Melderecht könnten unter dem zukünftigen neuen Datenschutzrecht solche Fragen aufgenommen werden und schweizweit zusammen mit dem eidg. sowie den kantonalen Datenschutzstellen neue Lösungen gefunden werden.

Art. 9 Abs. 1 lit. a

Der Umfang der möglichen gesetzlichen Aufgaben ist genauer zu umschreiben.

Art. 12 Abs. 1

Die Gebührenbefreiung der Gemeinden und Städte, deren Einwohnerdienste das Quellregister führen, sehen wir als Voraussetzung. Diese soll auch für die strukturierte Abfrage gelten, die sicher auch für die Datenbereinigungen notwendig sein wird.

Präsidium: Carmela Schürmann, stv. Leiterin Personenmeldeamt, Bevölkerungsamt der Stadt Zürich, Stadthausquai 17, 8022 Zürich, Tel. 044/ 412 32 09, carmela.schuermann@zuerich.ch

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerdienste, Rathaus, Alb.Zwysigstr. 76, 5430 Wettingen  
Tel. 056/ 437 77 41, walter.allemann@wettingen.ch

### Art. 12 Abs. 3

In diesem Absatz wird lediglich Bezug auf die Kosten des Bundes genommen, welche durch seine Gebühreneinnahmen zu 80% gedeckt werden sollen.

Das Gesetz berücksichtigt dabei nicht die durch das ADG entstehenden zusätzlichen organisatorischen und technischen Aufwände der Gemeinden. Die Regelung einer angemessenen Entschädigung der Einwohnerdienste ist deshalb ins Gesetz aufzunehmen.

Sofern das Projekt weiterverfolgt wird, empfehlen wir unbedingt den Einbezug von Fachpersonen aus den Einwohnerdiensten. Wegen des zu erwartenden Aufwandes im Rahmen einer Arbeitsgruppe, in Entscheidungsgremien oder konstanten Begleitgruppen, sollen die delegierten Fachpersonen respektive deren Gemeinden eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Um diesen Anliegen Rechnung zu tragen, beantragen wir die Aufnahme eines Artikels 13 ADG.

### **Ergänzung (neu):**

#### Art. 13 ADG

##### Abs. 1:

Für Adressabfragen, welche gegen eine Gebühr an gewinnorientierte öffentlich-rechtliche Institutionen oder Private weitergegeben werden, erhalten die Einwohnerdienste vom Bund eine Entschädigung.

##### Abs. 2:

Die Gemeinden erhalten vom Bund einen Anteil an ihre Investitions- und Anpassungskosten im Zusammenhang mit dem Betrieb des nationalen Adressdienstes. Zusätzlich werden sie entschädigt, falls den Einwohnerdiensten im Zusammenhang mit dem Betrieb des nationalen Adressdienstes ein höherer Personalaufwand entsteht.

##### Abs. 3:

Die Mitarbeit von Fachvertreterinnen und -vertretern aus den Einwohnerdiensten in Projekten oder Gremien des nationalen Adressdienstes wird nach Aufwand entschädigt.

##### Abs. 4:

Der Bundesrat regelt die Höhe der einzelnen Entschädigungen.

### **Hinweis zum erläuternden Bericht:**

Aus dem Gesetz geht nicht klar hervor, wer nun "Datenowner" der Daten ist, die in der nationalen Adressdatenbank gespeichert werden. Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass die Gemeinden die Korrekturen der Daten vornehmen müssen. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Datenhoheit bei den Einwohnerdiensten verbleibt. Dies wird im Vorentwurf zum neuen Adressdienstgesetz jedoch nicht klar festgehalten.

Präsidium: Carmela Schürmann, stv. Leiterin Personenmeldeamt, Bevölkerungsamt der Stadt Zürich, Stadthausquai 17, 8022 Zürich, Tel. 044/ 412 32 09, [carmela.schuermann@zuerich.ch](mailto:carmela.schuermann@zuerich.ch)

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerdienste, Rathaus, Alb.Zwysigstr. 76, 5430 Wettingen  
Tel. 056/ 437 77 41, [walter.allemann@wettingen.ch](mailto:walter.allemann@wettingen.ch)

## Abschliessendes

Zusammenfassend ist der VSED überzeugt, dass vor dem Aufbau eines nationalen Adressdienstes die Grundlage für ein eidgenössisches Melderecht geschaffen werden muss. Wir erachten deshalb den gewählten Lösungsansatz als unzureichend und schlagen einen eigentlichen „Projektchange“ vor. Dies würde auch die Gelegenheit bieten, die kantonalen Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Bekanntgabe von Daten aus den Einwohnerregistern neu und einheitlich zu regeln.

Unser Verband pflegt mit dem Bundesamt für Statistik seit Jahren eine gute und konstruktive Zusammenarbeit und wir schätzen den Dialog mit den Verantwortlichen sehr. Mit der Berücksichtigung unserer Anliegen ermöglichen Sie den Aufbau eines Nationalen Adressregisters, welches die heutigen Ansprüche erfüllt und auch nachhaltig ist. Für ergänzende Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Verband Schweizerischer Einwohnerdienste



Carmela Schürmann, Präsidentin



Walter Allemann, Sekretär

Kopie:

Schweizerischer Gemeindeverband, Bern  
Schweizerischer Städteverband, Bern  
Schweizerische Informatikkonferenz

Präsidium: Carmela Schürmann, stv. Leiterin Personenmeldeamt, Bevölkerungsamt der Stadt Zürich,  
Stadthausquai 17, 8022 Zürich, Tel. 044/ 412 32 09, [carmela.schuermann@zuerich.ch](mailto:carmela.schuermann@zuerich.ch)

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerdienste, Rathaus, Alb.Zwyszigstr. 76, 5430 Wettingen  
Tel. 056/ 437 77 41, [walter.allemann@wettingen.ch](mailto:walter.allemann@wettingen.ch)